

Praktikumsordnung

im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften sind die Studierenden gemäß der geltenden Prüfungsordnung (PO 2018; letzte Änderung 22.01.2020) verpflichtet, spätestens nach dem zweiten Studienjahr ein berufsfeldbezogenes Praktikum durchzuführen.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Studienordnung das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Darüber hinaus dient sie als Information für die Einrichtungen, in denen Praktika durchgeführt werden.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums (§ 3 dieser Praktikumsordnung) entsprechen. Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Wenn die das Praktikum anbietende Institution nicht über einen solchen Vertrag verfügt, kann ein Vordruck vom Praktikumsbüro des Instituts für Sozialwissenschaften zur Verfügung gestellt werden. Der Praktikantin oder dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.

(2) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen / Praktikanten und des Praktikumssträgers festgelegt sein. Dessen Hausordnung, Verhaltensvorschriften oder sonstige Regeln gelten für die Praktikantinnen und Praktikanten uneingeschränkt. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung.

§ 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika

(1) Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
- Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung sowie ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.
- Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt oder eine Um-/Neuorientierung sinnvoll ist.

(2) Den an der Durchführung des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften beteiligten Fächern sollen über die Auswertung der durchgeführten Praktika Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert werden soll, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

(4) Neben der Praktikumsdurchführung besteht die Möglichkeit, qualifizierte berufspraktische Tätigkeiten als Äquivalent für das Praktikum anzurechnen.

§ 4 Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika

(1) Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden Berufsfelder anerkannt, für die der Studiengang grundlegende Qualifikationen liefert. Diese sind z.B. Journalismus, Kommunikations- und Medienanalyse, Marketing und Werbung, Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Medienproduktion, Aus-, Fort- und Weiterbildung, politische und soziale Bildungsarbeit, Human Resources, Organisations- und Personalentwicklung, Public Relations und Medienberatung in Verwaltungen, Unternehmen, Medien, Verbänden sowie kulturellen und politischen Initiativen und Institutionen. Die Anerkennung anderer Einsatzbereiche wird individuell geprüft.

(2) Das Praktikum sollte als Blockpraktikum abgeleistet werden. Es hat eine Dauer von mindestens 12 Wochen oder eine Mindestgesamtarbeitszeit von 460 Stunden. Die Anzahl der abzuleistenden Stunden entspricht dem Produkt der (im Einsatzbereich) üblichen/tariflichen Wochenarbeitszeit multipliziert mit dem Faktor 12. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Zeit unterschiedlich aufgeteilt werden, wobei ein zusammenhängender Einsatzzeitraum von 6 Wochen nicht unterschritten werden sollte. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z.B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem o.g. zeitlichen Rahmen entspricht.

(3) Empfohlen wird die Durchführung des Praktikums frühestens nach Ende des 2. und vor Beginn des 5. Semesters. In Ausnahmefällen sind qualifizierte, einschlägige berufliche Erfahrungen abweichend von dieser zeitlichen Angabe möglich und für das Pflichtpraktikum anrechenbar.

(4) Die Praktikumsdurchführung muss nicht grundsätzlich durch das Praktikumsbüro genehmigt werden.

(5) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten möglich bzw. erforderlich sind, müssen diese vor Abschluss des Praktikumsvertrags mit dem Praktikumsbüro abgesprochen werden, damit sichergestellt ist, dass das Praktikum als Pflichtpraktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt werden kann.

§ 5 Vor- und Nachbereitung der Praktika, Praktikumsbericht

(1) In der Regel sollte ab dem Ende des ersten Studienjahres die Durchführung eines Praktikums geplant werden. Hier kann das Praktikumsbüro des Instituts für Sozialwissenschaften beraten und unterstützen.

(2) Das Praktikum wird in speziellen Kursen (gemäß oben genannter Prüfungsordnung, fachspezifischer Anhang, S. 118) vor- und nachbereitet:

- In den vorbereitenden Berufsfeldkursen werden Informationen zu konkreten Themenstellungen sozialwissenschaftlicher Berufsfelder exemplarisch vorgestellt und unter Einbeziehung von Praktikerinnen und Praktikern bearbeitet, um Inhalte und Anforderungen dieser Berufsfelder kennenzulernen.
- Die Nachbereitung erfolgt in den Praktikumskursen, die sich dem Praktikum anschließen. Sie dienen einer gemeinsamen Auswertung der Erfahrungen aus verschiedenen Praxisfeldern. Zur Auswertung gehört ein Praktikumsbericht, der vom Praktikumsbüro abgenommen werden muss. Der Praktikumsbericht gehört hinsichtlich der Kreditierung zum Praktikum (16 CP), wird aber zu Beginn des Kurses vorgelegt, der für die Nachbereitung belegt wird.

(3) Der Praktikumsbericht ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von mindestens 1.500 Wörtern (ca. 5 Seiten) und soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe).
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution).
- Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung.
- Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext sowie
- Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte.

Der Bericht kann, wenn die Umstände des Praktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Der Umfang der Einzelbeiträge liegt ebenfalls bei mindestens 1.500 Wörtern (ca. 5 Seiten). Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. Der Praktikumsbericht wird in zwei Exemplaren abgegeben: Eine ausgedruckte Fassung und eine digitale Version, die an das Praktikumsbüro gesendet wird. Der Zeitpunkt der Abgabe wird spätestens in der ersten Sitzung des Praktikumsurses bekanntgegeben oder in der Ankündigung des Kurses genannt. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name der Praktikantin oder des Praktikanten, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikums-einrichtung, der Praktikumszeitraum, die Betreuerin oder der Betreuer in der Praktikums-einrichtung sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Eine Bescheinigung oder ein qualifiziertes Zeugnis der Praktikums-einrichtung über das abgeleistete Praktikum ist dem Bericht beizulegen.

(4) Sofern Studierende sich zwei verschiedene berufliche Erfahrungen / Praktika als ‚Praktikum‘ anrechnen lassen möchten, werden zwei Praktikumsberichte mit einem geringeren Umfang von je mindestens 1.000 Wörtern abgegeben.

(5) Eine Wiederholung des Berichtes oder des gesamten Praktikums kann notwendig werden, wenn der Bericht nicht den oben beschriebenen Anforderungen entspricht.

§ 6 Anrechenbarkeit des Praktikumsmoduls

(1) Die drei im Praktikumsmodul zu erwerbenden Nachweise der aktiven Teilnahme (vgl. § 11 der geltenden Prüfungsordnung) werden vom Praktikumsbüro aufgrund

- der aktiven Teilnahme an einem das Praktikum vorbereitenden Berufsfeldkurs,
- der Durchführung des Praktikums,
- der Vorlage eines Praktikumsberichts, der die ernsthafte Reflexion der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen dokumentiert
- sowie der aktiven Teilnahme am nachbereitenden Praktikumskurs ausgestellt.

(2) Die Leitung des Praktikumsbüros entscheidet darüber, ob Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden oder andere berufsorientierende/berufliche Aktivitäten als Äquivalent für das erforderliche Pflichtpraktikum anerkannt werden können. In strittigen Fällen entscheidet der Bachelorprüfungsausschuss. Werden solche Aktivitäten anerkannt, müssen dennoch die übrigen Beteiligungsnachweise des Praktikumsmoduls von der/dem Studierenden im Studiengang erworben werden.

§ 7 Praktikumsbüro

(1) Die Leitung des Praktikumsbüros übernimmt vermittelnde und koordinierende Aufgaben zwischen den Praktikumseinrichtungen und der Universität. Darüber hinaus unterstützt das Praktikumsbüro die selbstständige Suche der Studierenden nach einem Praktikumsplatz. Die die Praktika vor- und nachbereitenden Kurse (vgl. Modulhandbuch BA Sozialwissenschaften (PO 2018), S. 433, Praxismodul Praktikum) werden unter der Leitung des Praktikumsbüros organisiert und durchgeführt.